



Statuten

5. Auflage 10 Stk.

© Copyright 2008
by
SCBO
Swiss CB Organisation
3600 Thun

Inhaltsverzeichnis

- I. NAME, SITZ UND ZWECK
- II. MITGLIEDSCHAFT
- III. ORGANE DER SCBO
- IV. GENERALVERSAMMLUNG
- V. PRÄSIDENTENKONFERENZ
- VI. VORSTAND
- VII. RECHNUNGSREVISOREN
- VIII. MITTEL DER SCBO
- IX. UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG
- X. STATUTENÄNDERUNG
- XI. Auflösung der SCBO
- XII. Abschliessende Erklärung

I. Name, Sitz und Zweck

1. Die Swiss CB Organisation (nachstehend SCBO genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist frei von wirtschaftlichen Interessen und verhält sich konfessionell und politisch neutral.
2. Die SCBO bezweckt die Förderung und Pflege des Jedermannsfunks.
 - 3.1. Die SCBO hat die Funktion eines Dachverbandes zu erfüllen und dient namentlich als:
 - 3.1.1 Informationsstelle für Jedermannsfunker, Presse und Behörden
 - 3.1.2 Koordinationsstelle für Mitgliedervereine und für gemeinsame Aufgaben
 - 3.1.3 meinungsbildende Plattform
 - 3.1.4 beratende Stelle in technischen Fragen
 - 3.2 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder bei Behörden und Drittpersonen, soweit diese durch den Betrieb einer konzessionierten Funkanlage begründet sind.
 - 3.3 Sie strebt einen disziplinierten Funkverkehr mit technisch einwandfreien Anlagen an.
 - 3.4 Sie kann zweckdienliche Projekte und Anlässe unterstützen, sofern diese dem Patronat und Sponsoring der SCBO" entsprechen.
 - 3.4.1 Gesuche für Patronate und Sponsorbeiträge sind schriftlich einzubringen.
 - 3.4.2 Sie sind frühzeitig einzureichen, damit dem Vorstand genügend Zeit zur Beurteilung bleibt.
 - 3.4.3 Nebst der gewünschten Leistung ist der Anlass detailliert zu beschreiben, die verantwortliche/n Person/en mit Namen und Adresse zu benennen.
 - 3.4.4 Falls Reglemente vorhanden sind, müssen diese beigelegt werden. Wenn diese Reglemente Produkt einer Versammlung oder Sitzung sind, ist ein Protokollauszug beizulegen.
 - 3.4.5 Bei wiederkehrenden Anlässen ist das Gesuch erneut zu stellen. Es gilt jeweils nur für eine Geschäftsperiode.
 - 3.4.6 Der Entscheid des Vorstandes wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.
 - 3.4.7 Beschwerdeinstanz ist die Präsidentenkonferenz. Ihr Entscheid ist endgültig.
4. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

5. Die SCBO unterscheidet:
 - 5.1 Aktivorganisationen
 - 5.2 Passivorganisationen
 - 5.3 Passivmitglieder
 - 5.4 Ehrenmitglieder
 - 5.5 Gönner
 - 5.1.1 Aktivorganisationen sind Jedermannsfunkvereinigungen gemäss Art. 60 ff ZGB. Die SCBO erwartet, dass die Aktivorganisationen Funker mit Jedermannsfunkkonzession als Aktivmitglieder aufnehmen.
 - 5.1.2 Die Vereine verpflichten sich, einen Grundbeitrag zu entrichten.. Dieser entspricht der Summe von 10 Mitgliedern und entspricht einem Jahresbeitrag für 1 bis 10 Aktivmitglieder.
 - 5.1.3 Sie verpflichten sich ausserdem, für jedes zusätzliche Aktivmitglied einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Pro Haushalt ist jedoch nur ein Beitrag zu entrichten.
 - 5.1.4 Stichtag für die Berechnung der Beiträge ist jeweils die ordentliche Hauptversammlung des Mitgliedervereins innerhalb des letzten SCBO Vereinsjahres
 - 5.1.5 Als Berechnungsgrundlage ist der SCBO bis spätestens 30 Tage nach der Hauptversammlung des Mitgliedervereins eine Kopie des Protokolls einzureichen. Die Protokollkopie muss die Anzahl Aktivmitglieder für das neue Vereinsjahr ausweisen. Diese Zahl dient auch als Grundlage für die Bestimmung der Anzahl Delegierten an die GV der SCBO.
 - 5.1.6 Die SCBO ist dafür verantwortlich, dass diese Protokollkopien weder weiterverwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Falls die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, kann der SCBO Vorstand den Verein für das Geschäftsjahr veranlagern.

- 5.1.7 Eine Rekursmöglichkeit besteht, indem der betreffende Verein seine Unterlagen innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung einreicht.
- 5.2.1 Passivorganisationen sind statutenlose Verbindungen, die die Ziele der SCBO unterstützen. Passivorganisationen verpflichten sich, einen Grundbeitrag zu entrichten.
- 5.3.1 Passivmitglieder sind Personen oder Organisationen, die mit dem Jedermannsfunk in enger Beziehung stehen oder an seiner ordentlichen Nutzung interessiert sind. Sie erhalten dieselben Informationen wie die Aktivmitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht. Passivmitglieder verpflichten sich, einen Grundbeitrag zu entrichten.
- 5.4.1 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Interessen des Jedermannsfunkes in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.5.1 Gönner sind Personen oder Organisationen, die die SCBO finanziell unterstützen, jedoch keine weiteren statutarischen Rechte geniessen.
6. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten der SCBO zu richten. Dem Beitrittsgesuch sind Statuten des gesuchstellenden Vereins beizulegen.
7. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten, sowie Mutationen über Vorstand und Vereinsmitglieder der SCBO umgehend mitzuteilen.
- 8.1 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivorganisationen entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Präsidentenkonferenz.
- 8.2 Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
9. Die Mitgliedschaft erlischt:
- 9.1 Durch Austritt: Der Austritt kann per Ende des Vereinsjahres erklärt werden und muss spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten der SCBO gerichtet werden.
- 9.2 Durch Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber der SCBO nicht nachkommen, nach vorheriger Warnung ausschliessen.
- 9.3 Den Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die nächste Generalversammlung zur Überprüfung des Ausschlusses und um endgültigen Entscheid anzugehen.
10. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der SCBO.

III. Organe der SCBO

11. Die Organe der SCBO sind:
- 11.1 Die Generalversammlung
- 11.2 Die Präsidentenkonferenz
- 11.3 Der Vorstand
- 11.4 Die Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung

12. Oberstes Organ der SCBO ist die Generalversammlung der Delegierten. Sie tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen.
13. Teilnehmer und mit je einer Stimme stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:
- 13.1 Die Mitglieder des Vorstandes der SCBO
- 13.2 Die Präsidenten der Aktiv- und Passivorganisationen oder deren Stellvertreter
- 13.3 Jeder der SCBO angehörende Aktivorganisation hat entsprechend seiner Mitgliederzahl Anspruch auf weitere Delegierte (neben Präsident oder Stellvertreter). Massgebende Mitgliederzahl: Die massgebende Mitgliederzahl entspricht der vom Verein an die SCBO gemeldeten Zahl von SCBO beitragszahlenden Mitgliedern. Berechnung der Delegiertenzahl: Auf je angebrochene 15 SCBO beitragszahlende Mitglieder hat ein Verein Anspruch auf einen weiteren Delegierten. (Beispiele: 12 Mitglieder = 1 weiterer Delegierter, 50 Mitglieder = 4

weitere Delegierte)

13.4 Die Ehrenmitglieder

13.5 Jeder Teilnehmer ist nur in einer Funktion stimmberechtigt.

13.6. Die Generalversammlung findet spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Anträge zur Traktandenliste sind bis spätestens fünfundvierzig Tage vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten der SCBO zu richten. Anträge können durch alle Stimmberechtigten gestellt werden.

15. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

15.1 Durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der SCBO

15.2 Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

15.3 Auf Verlangen der Präsidentenkonferenz

15.4 Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten an der Generalversammlung

15.5 Das Verlangen ist unter Beilage der formulierten Traktanden an den Präsidenten der SCBO zu richten

15.6 Die Versammlung ist spätestens fünfundsiebzig Tage nach Eintreffen des Verlangens durchzuführen.

16. Datum und Ort der Generalversammlung sind den Mitgliedervereinen mindestens sechzig Tage zuvor schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Traktandenliste ist mindestens dreissig Tage vor der GV an die der SCBO bekannten Adressen der SCBO Mitglieder zu richten. Es gilt der Poststempel.

17. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

17.01 Wahl der Stimmzähler

17.02 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

17.03 Genehmigung des Jahresberichtes

17.04 Mutationen

17.05 Genehmigung der Jahresrechnung

17.06 Genehmigung des Revisorenberichtes

17.07 Décharge-Erteilung an Kassier und Vorstand

17.08 Orientierung des Präsidenten über das Jahresprogramm

17.09 Festsetzung der Jahresbeiträge

17.10 Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes

17.11 Genehmigung des Budgets des neuen Vereinsjahres

17.12 Wahl des Tagespräsidenten

17.13 Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassiers und der Beisitzer

17.14 Wahl der Revisoren und eines Ersatzrevisors

17.15 Allfällige weitere Traktanden

18. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

18. Der Tagespräsident leitet die Wahlen

19. Wahlfähig sind alle Stimmberechtigten an der Generalversammlung. Der Vorstand und die Präsidentenkonferenz können weitere Personen zur Wahl vorschlagen. In die Organe der SCBO können nur natürliche Personen gewählt werden.

20. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Stimmabgabe beschliessen. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Generalversammlung, bei Wahlen der Tagespräsident den Stichentscheid. Stimmzettel mit nicht eindeutigen, unsachlichen oder ehrenrührigen Bemerkungen sind ungültig.

V. Präsidentenkonferenz

22. Die Präsidentenkonferenz bringt die Interessen der Mitgliedervereine zum Ausdruck. Sie regelt die Beziehungen unter diesen Vereinen.

23. Die Präsidentenkonferenz:
- 23.1 ist die meinungsbildende Plattform der SCBO
 - 23.2 formuliert Erklärungen und Empfehlungen für die SCBO
 - 23.3 gibt dem Vorstand Weisungen betreffend der zu verfolgenden Vereinspolitik, wobei die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu wahren sind
 - 23.4 kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen
 - 23.5 erhält vom Vorstand Bericht über Aufträge in Arbeit, beendete Arbeiten und erreichte Ziele
24. Teilnehmer und mit je einer Stimme stimmberechtigt an der Präsidentenkonferenz sind:
- 24.1.1 Die Mitglieder des Vorstandes der SCBO
 - 24.1.2 Die Präsidenten der Aktivorganisationen oder deren Stellvertreter
 - 24.1.3 Jede Passivorganisation hat an der Präsidentenkonferenz, unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder, eine Stimme.
 - 24.1.4 Die Ehrenmitglieder
- 24.2 Jeder Teilnehmer ist nur in einer Funktion stimmberechtigt.
25. Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der SCBO einberufen. Ein Fünftel ihrer Mitglieder kann ihre Einberufung verlangen. Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich im 3. Quartal.
26. Der SCBO Vorstand bestimmt den Leiter der Präsidentenkonferenz aus seinen Reihen.
27. Die Präsidentenkonferenz beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

VI. Vorstand

28. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SCBO und vertritt diese nach aussen. Er legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Jahr vor. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten Arbeitsgruppen einsetzen. Die Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bezeichnet und nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
29. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Ausschuss. Er berichtet darüber der nächstfolgenden Präsidentenkonferenz. Die Beisitzer bearbeiten ihre vom Vorstand zugewiesenen Ressorts. Für sich neu ergebende Aufgaben organisiert sich der Vorstand selbst.
30. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
31. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Vorstandssitzung den Stichentscheid.
- 32.1 Budgetierte Sachausgaben liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Nicht wiederkehrende dringende Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Sie sind an der nächsten Generalversammlung zu begründen. Nachgewiesene notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder werden ihnen aus der Vereinskasse vergütet.

VII. Rechnungsrevisoren

33. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie berichten der Generalversammlung.
- 34.1 Die beiden Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und mit dem Präsidenten oder Kassier weder verwandt noch verschwägert sein.
- 34.2 Sie müssen nicht Mitglied einer der SCBO angeschlossenen Organisation sein.
- 34.3 Die Amtszeit beträgt maximal 4 Jahre. Nach einer Pause von 2 Jahren können sie wieder gewählt werden.

VIII. Mittel der SCBO

- 35.1 Die Mittel der SCBO setzen sich zusammen aus:
 - 35.1.1 Beiträgen der angeschlossenen Organisationen und Passivmitgliedern
 - 35.1.2 Erträgen aus Leistungen der SCBO
 - 35.1.3 Kapitalerträgen
 - 35.1.4 Verkäufen von Material der SCBO
 - 35.1.5 Zuwendungen Dritter
- 35.2 Die Berechnung der Jahresbeiträge erfolgt nach den Beschlüssen der Generalversammlung

IX. Unterschriftsberechtigung

- 36. Die SCBO verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident, Sekretär oder Kassier je zu zweien. Betrifft es eine Angelegenheit eines Ressorts zeichnen der Ressortleiter zusammen mit Präsident, Vizepräsident, Sekretär oder Kassier je zu zweien.

X. Statutenänderung

- 37. Für die Änderung der Statuten ist der Beschluss einer Generalversammlung notwendig, der die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- 38.1 Der Antrag zur Änderung der Statuten kann gestellt werden:
 - 38.1.1 Vom Vorstand
 - 38.1.2 Von der Präsidentenkonferenz
 - 38.1.3 Von einem Fünftel der Stimmberechtigten an der Generalversammlung
 - 38.1.4 Von zwei Aktivorganisationen mit gleichlautendem Antrag.
- 38.2 Der Antrag ist formuliert an den Präsidenten der SCBO zu Händen der Generalversammlung zu richten.

XI. Auflösung der SCBO

- 39. Die Auflösung der SCBO kann nur durch eine Generalversammlung der Delegierten beschlossen werden, an der mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Wird die erste Bedingung nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als dreissig und nicht später als sechzig Tage nach der Ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist befugt, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Auflösung der SCBO zu beschliessen.
- 40. Ergibt sich bei der Liquidation des SCBO Vermögens ein Überschuss, so ist dieser einer Organisation des Jedermannsfunk im Sinne der SCBO zu übergeben, mit der ausdrücklichen Auflage, diesen gezielt für die Förderung des Jedermannsfunk einzusetzen. Beim Fehlen einer solchen Organisation soll der Überschuss für einen wohltätigen Zweck verwendet werden.

XII. Abschliessende Erklärung

- 41.1 Der Vorstand ist ermächtigt im Bedarfsfall die SCBO im Handelsregister eintragen zu lassen.
- 41.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der SCBO vom 9. März 2003 in Thun genehmigt.

Patronat

- 1. Aus der Übernahme eines Patronats können weder finanzielle noch haftrechtliche Verpflichtungen abgeleitet werden.
- 2. Falls die Anwesenheit eines oder mehrerer SCBO Vertreter gewünscht wird, ist dies im Gesuch zu erwähnen.

Sponsorbeiträge

- 1. Dem Gesuch ist ein detailliertes Budget beizulegen.
- 2. Die SCBO übernimmt weder Defizitgarantien noch rechtliche Haftungen.

3. Die maximale Beitragshöhe richtet sich nach der Vorstandskompetenz der SCBO.
4. Falls ein Beitrag zugesprochen wird, verpflichtet sich der Gesuchsteller der SCBO eine detaillierte Endabrechnung zuzustellen

Gezeichnet:

Der Präsident, Daniel Schuler

Der Sekretär, Daniel Kohler



Beitritts - Erklärung
für Passivmitglied (Einzelperson)

Rufname _____ PR HE _____
Name _____
Vorname _____
Adresse _____
Ort _____
Geburtsdatum ____ . ____ . ____

Konzessionär seit ____ . ____ . ____

Auf den Frequenzen _____ 40 AM FM SSB

Telefon Privat ____/_____
Telefon Geschäft ____/_____
Fax ____/_____

Der Unterzeichnende bestätigt, obige Fragen richtig und vollständig beantwortet zu haben. (Die Angaben werden vertraulich behandelt.)

Das Passivmitglied hat die Statuten der SCBO erhalten und anerkennt diese vorbehaltlos.

Zustellen an; SCBO, 3600 Thun

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____



Anhang 4a zu den Statuten

Delegierte an der Präsidentenkonferenz

ANTRAG DES VORSTANDES ZUR REORGANISATION DER SCBO

Gestützt auf den Antrag an die SCBO Generalversammlung der Delegierten 2003 von Altstadt 78 (Gegenvorschlag Vorstand SCBO)

I. ANWENDUNGSBEREICH

Gemäss Art. V / 25. der Statuten

V. PRÄSIDENTENKONFERENZ

25. Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der SCBO einberufen. Ein Fünftel ihrer Mitglieder kann ihre Einberufung verlangen. Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich im 3. Quartal.

Die vorliegenden Anhänge wurde an der Generalversammlung der SCBO vom 9. März 2003 in Thun genehmigt.

Präzisierungsnachtrag der guten Ordnung und der Richtigkeit halber gezeichnet:

Der Präsident, Daniel Schuler

Der Sekretär, Daniel Kohler